Steirische Kulturveranstaltungen GmbH
Palais Attems, Sackstraße 17, A-8010 Graz
www.styriarte.com
0316.81 29 41
0316.825 000 (Kartenbüro)
FN 38604 X, Landesgericht für ZRS Graz

AUS DEM HAUSE
STYRIARTE

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

des Auftragnehmers Steirische Kulturveranstaltungen GmbH, im Folgenden kurz STYRIARTE genannt.

GELTUNG

Vertragsgrundlagen. Die STYRIARTE schließt Verträge und erbringt Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der von ihr selbst erstellten schriftlichen Angebote, sowie der jeweils gültigen Fassung etwaiger in das Angebot einbezogener Beschreibungen von Leistungen (z.B. individuelle Unterlagen oder allgemeine Folder), Preislisten sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Die Beschreibungen von Leistungen, Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit diese nicht bloß projektspezifisch sind (z.B. individuelle Unterlagen) für alle Rechtsbeziehungen zwischen der STYRIARTE und dem Auftraggeber und liegen somit ab dem ersten Vertragsabschluss automatisch allen weiteren Vertragsabschlüssen zwischen der STYRIARTE und dem jeweiligen Auftraggeber in der jeweils aktuellsten Fassung zugrunde, auch wenn auf diese Preislisten, Produktbeschreibungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht mehr ausdrücklich Bezug genommen wird.

Zukünftige Änderungen. Änderungen der Beschreibungen von Leistungen, Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen der STYRIARTE werden dem Auftraggeber schriftlich bekanntgegeben und gelten als vereinbart, wenn Konsumenten nicht binnen vier Wochen bzw. Unternehmer nicht binnen zwei Wochen widersprechen. Ab Gültigkeit der neuen Vereinbarung gelten die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle anderen noch laufenden Verträge.

Zusatzvereinbarungen. Alle Formen von Zusatzvereinbarungen, sowohl vor Vertragsabschluss als auch während der Vertragslaufzeit bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt für Unternehmer auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

Vertragsbestandteile von Seiten des Auftraggebers. Von Seiten des Auftraggebers kommende Vorgaben betreffend den Leistungsinhalt werden selbst bei Kenntnis der STYRIARTE nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese von der STYRIARTE in das Angebot integriert oder von der STYRIARTE zum Beispiel durch Verweise auf diese Vorgaben sonst ausdrücklich akzeptiert werden. Von Seiten des Auftraggebers kommende rechtsgestaltende Elemente, wie Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsklauseln, werden selbst bei Kenntnis der STYRIARTE nur dann wirksam, wenn diese von der STYRIARTE mit einem diese Rechtstexte ausdrücklich umfassenden Zusatzvermerk (wie z.B. „AGB akzeptiert“) angenommen werden. Ansonsten widerspricht die STYRIARTE der Einbeziehung von rechtsgestaltenden Elementen, wie Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsklauseln, des Auftraggebers ausdrücklich. Die bloße Annahme von Vorgaben betreffend den Leistungsinhalt des Auftraggebers durch die STYRIARTE bewirkt daher keine Annahme von Rechtstexten des Auftraggebers, selbst wenn diese Vorgaben rechtsgestaltende Elemente beinhalten (wie z.B. „Es gelten unsere AGB.“).

Vorgehen bei Widersprüchen. Für den Fall von Widersprüchen zwischen dem Angebot, etwaigen Beschreibungen von Leistungen (projektspezifische Unterlagen, allgemeine Unterlagen), etwaigen Preislisten und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der STYRIARTE gelten diese in der genannten Reihenfolge. Die individuelleren Bestandteile ändern daher die generelleren Bestandteile des Vertrages automatisch ab. Für den Fall von Widersprüchen zwischen Vertragselementen der STYRIARTE und von Vertragselementen des Auftraggebers gehen alle Vertragselemente der STYRIARTE vor.

VERTRAGSABSCHLUSS

Angebot durch die STYRIARTE. Angebote der STYRIARTE an den Auftraggeber, z.B.: in Form eines individuellen Angebots an den Auftraggeber oder eines nicht

individualisierten Angebots wie eines Bestellscheins, Katalogs oder Webshops, sind ausnahmslos freibleibend und unverbindlich.

Angebot durch den Auftraggeber. Erteilt der Auftraggeber aufgrund eines Angebots oder auch unaufgefordert, also ohne vorhergehendes Angebot der STYRIARTE, also z.B. bei Zusatzaufträgen in laufenden Geschäftsbeziehungen, einen Auftrag, so ist der Auftraggeber als Unternehmer an diesen zwei Wochen bzw. als Konsument an diesen eine Woche ab dessen Zugang bei der STYRIARTE gebunden.

Annahme durch die STYRIARTE. Der Vertrag kommt daher immer erst durch die Annahme des Auftrags durch die STYRIARTE zustande.
Die Annahme hat grundsätzlich in Schriftform, z.B. durch Auftragsbestätigung, zu erfolgen, es sei denn, dass die STYRIARTE z.B. durch für den Auftraggeber ersichtliches Tätigwerden aufgrund des Auftrages zu erkennen gibt, dass die STYRIARTE den Auftrag annimmt.
Eine bloße Bestätigung des Zugangs des Auftrages stellt noch keine Auftragsannahme dar.

LEISTUNGSUMFANG, AUFTRAGSABWICKLUNG und MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Erfüllungsort bei Unternehmern. Erfüllungsort ist der Sitz der STYRIARTE.

Leistungsumfang. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der sich aus allen Vertragsbestandteilen ergebenden schriftlichen Leistungsbeschreibung der STYRIARTE. Nicht in das Angebot einbezogene Informationen aus anderen Quellen (z.B. Präsentationsunterlagen, Websites oder Kataloge) sind nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungsbeschreibung auf Übereinstimmung mit seinen Anforderungen und auf Vollständigkeit zu überprüfen. Nach Erteilung des Auftrags sind Änderungen der Leistungsbeschreibung nur einvernehmlich möglich und können insbesondere zur Änderung von Preisen, Fristen und Terminen führen.

Fachgerechte Leistung. Soweit die schriftliche Leistungsbeschreibung nichts anderes vorsieht, schuldet die STYRIARTE eine fachgerechte Ausführung nach Maßgabe des Zeitpunktes der Angebotslegung. Innerhalb des Rahmens der schriftlichen Leistungsbeschreibung hat die STYRIARTE bei der Ausführung der Leistungen Gestaltungsfreiheit, soweit mehrere fachgerechte Möglichkeiten zur Ausführung bestehen.

Austauschbare Leistungen. Soweit dies mit den Zielen des Auftrages im Einklang steht, ist die STYRIARTE berechtigt, von der Leistungsbeschreibung abzuweichen und Leistungen durch andere gleichwertige Leistungen zu ersetzen.

Fremdleistungen. Die STYRIARTE ist berechtigt, die Leistungen selbst auszuführen, oder sich bei der Erbringung der Leistungen sachkundiger Dritter zu bedienen (Fremdleistung).

Vereinbarte Fremdleistungen. Im Fall, dass die Erbringung einer Leistung als Fremdleistung mit dem Auftraggeber vereinbart ist (vereinbarte Fremdleistung), besteht die vertragliche Verpflichtung ausschließlich in der Beistellung eines Dritten. Die STYRIARTE ist bei vereinbarten Fremdleistungen daher nur verpflichtet, jemand anderen auszuwählen, der die Leistung auf Grund eines eigenen Vertrags mit dem Auftraggeber erbringt. Die STYRIARTE ist berechtigt, die Fremdleistung nach eigener Wahl sowohl im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers als auch auf eigene Rechnung oder auf Rechnung des Auftraggebers zu beauftragen. Sofern die STYRIARTE den Vertrag im eigenen Namen und / oder auf eigene Rechnung schließt, erfolgt dies ausschließlich im Interesse des Auftraggebers zwecks vereinfachter Vertrags- und Zahlungsabwicklung. Der Dritte ist daher nicht bei der Verfolgung der Interessen der STYRIARTE tätig und damit nicht in das Interessenverfolgungsprogramm der STYRIARTE und damit auch nicht in den Risikobereich der STYRIARTE einbezogen.
Die STYRIARTE ist daher bei vereinbarten Fremdleistungen nicht zur Erbringung der konkreten Leistung verpflichtet.
Da die Leistung der STYRIARTE ausschließlich in der Beistellung eines Dritten besteht, ist der Auftraggeber verpflichtet, auf jederzeitiges Verlangen der STYRIARTE in den von ihr mit dem Dritten geschlossenen Vertrag über vereinbarte Fremdleistungen einzutreten und die STYRIARTE aus diesem Vertragsverhältnis schad- und klaglos zu halten.

Teilbare Leistungen. Bei teilbaren Leistungen ist die STYRIARTE berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

Termine und Fristen. Von der STYRIARTE angegebene Termine oder Fristen sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

Vertragslaufzeit. Verträge auf unbestimmte Zeit sind jederzeit kündbar.

Unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse. Unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse – insbesondere Säumigkeit des Auftraggebers bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen sowie für die

STYRIARTE unvorhersehbare und unabwendbare Verzögerungen bei der STYRIARTE oder den Auftragnehmern der STYRIARTE – verlängern Fristen bzw. verschieben Termine um die Dauer des unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisses zuzüglich der Dauer der in einem solchen Fall notwendigen organisatorischen Maßnahmen. Davon hat die STYRIARTE den Auftraggeber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat die STYRIARTE unverzüglich, ohne Aufforderung und in weiterverarbeitbarer Form alle Informationen schriftlich mitzuteilen und alle Leistungen beizustellen, die für die Erbringung der Leistungen durch die STYRIARTE erforderlich sind.
Dazu zählen insbesondere die Bereitstellung eines Ansprechpartners zur Vertragsabwicklung, die Beistellung von Unterlagen, Materialien und Einrichtungen, die Abstimmung bei Auftragsdetails und die Abnahme (Freigabe) von Teilleistungen und Leistungen.
Wenn die Notwendigkeit der Bereitstellung von Informationen oder Leistungen durch den Auftraggeber erst während der Erbringung der Leistungen durch die STYRIARTE bekannt wird, hat der Auftraggeber diese unverzüglich nachzureichen.
Der Auftraggeber hat die von ihm beigestellten Informationen und Leistungen selbst auf deren Tauglichkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen.
Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die durch mangelhafte, verspätete oder unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, und insbesondere auch für den für die STYRIARTE dadurch entstehenden Mehraufwand. Sofern die STYRIARTE aufgrund mangelhafter, verspäteter oder unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers die Leistungen nicht vereinbarungsgemäß ausführen kann, ist die STYRIARTE unbeschadet anderer Rechte auch berechtigt, die Ausführung der Leistung zu unterbrechen, andere Leistungen für andere Auftraggeber einzuschieben und erst nach Abschluss dieser Leistungen die Ausführung der Leistungen für den Auftraggeber, soweit dieser seine Mitwirkungspflichten bis dahin erfüllt hat, fortzusetzen, wodurch sich alle Termine und Fristen verschieben.
Wird die STYRIARTE von Dritten wegen einer Rechtsverletzung im Zusammenhang mit vom Auftraggeber beigestellten Informationen oder Leistungen in Anspruch genommen, so hat der Auftraggeber die STYRIARTE zudem schad- und klaglos zu halten und bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen.

Spezielle Leistungsarten

Fixveranstaltung. Die von der STYRIARTE organisierten Veranstaltungen sind Fixveranstaltungen und finden jedenfalls an den in der Leistungsbeschreibung genannten Terminen statt.

Hybrid-Veranstaltungen. Die STYRIARTE ist berechtigt, Veranstaltungen als Hybrid-Veranstaltungen zu organisieren. Der Auftraggeber ist berechtigt an den Veranstaltungen wahlweise per audiovisueller Fernkommunikation (Onlineversion) oder direkt vor Ort teilzunehmen.

Absage von vor Ort Veranstaltungen und Leistungen. Die STYRIARTE ist berechtigt, von ihr angebotene vor Ort Veranstaltungen und Leistungen aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung oder Unmöglichkeit, welche jeweils nicht durch die STYRIARTE zu vertreten ist, gänzlich abzusagen.

Bild- und Tonaufnahmen. Das Herstellen jeglicher Ton, -Foto-, Film- und /oder Videoaufnahmen der Proben und Aufführungen ist aus urheber –und/oder persönlichkeitsrechtlichen Gründen nicht gestattet. Widerrechtlich hergestellte Aufnahmen dürfen in keiner Weise genutzt werden. Die STYRIARTE behält sich vor, jede widerrechtliche Aufnahme und/oder die Nutzung von rechtswidrigen Aufnahmen zu verfolgen.

Bei Konzerten der STYRIARTE wird fallweise von dazu befugten und akkreditierten Personen fotografiert und gefilmt. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erklären sich Konsumenten der STYRIARTE-Veranstaltungen damit einverstanden, dass sie eventuell in Bild und/oder Ton aufgenommen werden und die Aufzeichnungen ohne Anspruch auf Vergütung von der STYRIARTE ohne Beschränkung veröffentlicht und im Hinblick auf Urheber- und/oder Persönlichkeitsrechte unbeschränkt zur Gänze oder in Teilen, unverändert oder verändert, für nicht-kommerzielle und für kommerzielle Zwecke der STYRIARTE (insbesondere Eigenwerbung) und ohne Namensnennung genutzt werden dürfen.

URHEBERRECHT

Copyright. Das Copyright der STYRIARTE-Website und des gesamten Inhaltes der Website bleibt allein bei der STYRIARTE. Die Verwendung der auf der Website angebotenen Inhalte sowie der zur Verfügung gestellten Textdokumente, Grafiken, Bilder, Filme und Videos, sei es Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, Zurverfügungstellung gemäß §18a UrhG (online-Nutzung) oder sonstige Verwertung ist ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung der STYRIARTE nicht gestattet. Zuwiderhandlungen können markenrechtliche, urheberrechtliche, wettbewerbsrechtliche sowie anderweitige rechtliche Konsequenzen haben.

Logos und Schriftzug. Die Verwendung der Logos der Veranstaltungsreihen der STYRIARTE bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die STYRIARTE.

GEHEIMHALTUNG & ABWERBEVERBOT

Geheimhaltung. Der Auftraggeber hat alle ihm bekannten geheimhaltungswürdigen Informationen über die STYRIARTE, ihre Projekte und ihre anderen Auftraggeber geheim zu halten und darf diese auch nicht für sich selbst noch für Dritte verwerten. Diese Vereinbarung hat auch über ein etwaiges Vertragsende hinaus Bestand. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 50.000,00 je Verstoß zu bezahlen.

Abwerbeverbot. Der Auftraggeber darf keine anderen Auftraggeber oder Mitarbeiter der STYRIARTE abwerben. Diese Vereinbarung hat drei Jahre über ein etwaiges Vertragsende hinaus Bestand. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 50.000,00 je Verstoß zu bezahlen.

ENTGELT

Preise. Alle Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle der STYRIARTE bei Verträgen mit Unternehmern in Euro zzgl. Umsatzsteuer, bei Verträgen mit Konsumenten inkl. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Zusatzleistungen. Alle Leistungen der STYRIARTE, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, wie insbesondere später vereinbarte Zusatzleistungen, werden gesondert entlohnt.

Kostenvorschuss. Die STYRIARTE ist berechtigt, Kostenvorschüsse zur Deckung des eigenen Aufwandes zu verlangen.

Teilleistungen. Die STYRIARTE ist berechtigt, Teilleistungen zu verrechnen.

Ungerechtfertigter Rücktritt. Für den Fall, dass der Auftraggeber von seinem Auftrag ohne krass grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden der STYRIARTE ganz oder teilweise zurücktritt, gebührt der STYRIARTE trotzdem das vereinbarte Honorar. Die STYRIARTE muss sich in diesem Fall lediglich Ersparnisse aus noch nicht getätigten Zukäufen anrechnen lassen. Dasselbe gilt, wenn die STYRIARTE aus einem in der Sphäre des Auftraggebers liegenden wichtigen Grund vom Vertrag zurücktritt.

Preisanpassung. Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit sowie bei Verträgen mit automatischer Verlängerung der Vertragsdauer ist die STYRIARTE berechtigt, jährlich eine angemessene Preisanpassung unter Berücksichtigung von Faktoren wie Inflation, Verbraucher- und Erzeugerpreisindex, Kollektivvertragsabschlüssen, Währungsschwankungen sowie von ähnlichen, von der STYRIARTE nicht beeinflussbaren, externen Faktoren vorzunehmen.
Auch sonst ist die STYRIARTE berechtigt, nach Vertragsabschluss eine angemessene Preisanpassung bei einzelnen Leistungen vorzunehmen, wenn sich die Kosten dieser Leistungen um mehr als 5% erhöhen, ohne dass dies von der STYRIARTE beeinflussbar ist. Konsumenten haben bei Vorliegen der umgekehrten Voraussetzungen auch einen Anspruch auf Senkung des Entgelts.

KARTENVERKAUF

Reservierungen und Kartenkäufe. Reservierungen und Kartenkäufe können im Kartenbüro, an der Abendkassa, im Webshop, per Post oder E-Mail getätigt werden. Reservierungen und Kartenkäufe per Post oder E-Mail werden in der Reihenfolge des Eintreffens bearbeitet. Mitglieder des Vereins „Freunde & Förderer der Styriarte“ haben ein Vorkaufsrecht auf Karten des Festivals Styriarte.

Sollten bestimmte gewünschte Karten nicht verfügbar sein, so besteht die Möglichkeit, sich auf eine Warteliste setzen zu lassen – Informationen dazu sind im STYRIARTE-Kartenbüro unter +43 316 825 000 erhältlich.

ZAHLUNG

Kartenbüro. Karten können im Kartenbüro vor Ort in bar, per Überweisung, Kreditkarte (VISA, Mastercard, Diners Club) oder Bankomatkarte (Maestro, V Pay) bezahlt werden. Am Telefon können Kartenbestellungen mit Kreditkarte bezahlt werden. Dieser Vorgang wird über den Payment Service Provider PayUnity abgewickelt.

Webshop. Karten können im Webshop per Kreditkarte (VISA, Mastercard, Diners Club) bezahlt werden. Die Abwicklung der Zahlung mit Kreditkarte auf der STYRIARTE-Website erfolgt über die Zahlungsplattform Datatrans.

Abendkassa. Abendkassen öffnen in der Regel eine Stunde vor Vorstellungsbeginn. Dort können reservierte Karten abgeholt und noch verfügbare Tickets in bar, mit Bankomatkarte oder Kreditkarte bezahlt werden.

Fälligkeit. Die Rechnungen der STYRIARTE sind ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig. Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich erst nach vollständiger Bezahlung.

Zahlbarkeit. Die Rechnungen der STYRIARTE sind binnen 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Zahlbarkeit bei Online-Geschäften. Bei Online-Geschäften sind die Rechnungen der STYRIARTE mit der Auftragserteilung zu bezahlen.

Eigentumsvorbehalt. Bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber gilt ein Eigentumsvorbehalt zugunsten der STYRIARTE an den von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Zinsen und Kosten als vereinbart. Im Falle des Verzuges ist die STYRIARTE berechtigt, Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Der Auftraggeber stimmt für diesen Fall der Abholung der Waren durch die STYRIARTE zu. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch die STYRIARTE bewirkt keinen Rücktritt vom Vertrag, außer die STYRIARTE erklärt den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.
Im Fall der Weiterveräußerung der Waren durch den Auftraggeber tritt der Auftraggeber seine Forderung gegen den Käufer zum Zwecke der Sicherstellung an die STYRIARTE ab. Die STYRIARTE ist berechtigt, den Käufer von dieser Abtretung zu verständigen.

Verbot der Aufrechnung und der Zurückbehaltung. Auftraggeber, welche Unternehmer sind, sind selbst bei konnexen Forderungen nicht berechtigt, die eigenen Forderungen gegen Forderungen der STYRIARTE aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde von der STYRIARTE schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht zugunsten von Auftraggebern, welche Unternehmer sind, ist ausgeschlossen.

Zahlungsverzug. Für den Fall verspäteter Zahlung sind bei Verträgen mit Unternehmern die zwischen Unternehmern gültigen gesetzlichen Zinsen, zumindest jedoch 9 % per anno, bei Verträgen mit Konsumenten Zinsen in der Höhe von 9 % per anno zu bezahlen. Der Auftraggeber hat alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, zu tragen.

Fortgesetzter Zahlungsverzug. Nach erfolgloser Mahnung des Auftraggebers unter Setzung einer zumindest 7-tägigen Nachfrist kann die STYRIARTE sämtliche, auch im Rahmen von anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen bereits erbrachte Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen und die Erbringung noch nicht bezahlter Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Honorarforderungen vorübergehend einstellen.
Nach fruchtlosem Verstreichen einer weiteren Woche ist die STYRIARTE berechtigt, von allen Verträgen zurückzutreten und zusätzlich zur Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen den Ersatz des entgangenen Gewinns zu fordern. Damit ist die STYRIARTE auch berechtigt, bereits bezahlte Leistungen nicht auszuführen bzw. einzustellen, sofern sich aus der Einstellung der Leistung Ersparnisse ergeben und die Ersparnisse mit den offenen Forderungen gegenzurechnen.
Unabhängig von diesen Möglichkeiten kann die STYRIARTE selbstverständlich auch sofort nach Ablauf der Fälligkeit Klage bei Gericht einreichen.

Ratenzahlung. Soweit die STYRIARTE und der Auftraggeber eine Ratenzahlungsvereinbarung abschließen, gilt Terminsverlust im Fall der nicht fristgerechten Bezahlung auch nur einer Rate als vereinbart.

ABHOLUNG/VERSAND VON KARTEN

Abholung. Karten können im Kartenbüro oder an der Abendkassa (öffnet eine Stunde vor Konzertbeginn) abgeholt werden.

Versand. Karten können gegen eine Versandgebühr nach Hause geschickt werden. Damit die Karten rechtzeitig ankommen, wird dieses Service bis 14 Tage vor der Veranstaltung angeboten.

KARTENRÜCKNAHME

Umtausch. Sollte ein Konzert nicht besucht werden können, können Karten bis zwei Werktage vor der Veranstaltung gegen eine andere Karte oder einen Gutschein, der zeitlich unbegrenzt gültig ist, umgetauscht werden.

Kommission. Bis zum Tag des Konzerts können Karten in Kommission gegeben werden. Diese werden verkauft, sobald das Kartenkontingent derselben Kategorie vergriffen ist. Für dieses Service behält sich die STYRIARTE 10% Bearbeitungsgebühr oder mindestens EUR 5,- ein.

Abendkassa. An der Abendkassa können keine Konzertkarten mehr zurückgenommen werden.

UMPLATZIERUNGEN

Umplatzierungen. Die STYRIARTE behält sich das Recht vor, Umplatzierungen vorzunehmen, sollte der Eintritt für den Sitzplatz/Stehplatz, auf den sich die erworbene Karte bezieht, infolge von Umbaumaßnahmen und/oder aus anderen sicherheitstechnischen bzw. organisatorischen Gründen nicht gewährleistet werden können. Eine Umplatzierung erfolgt immer in die gleiche Preiskategorie oder in eine höherwertige Kategorie.

KONZERTBEGINN/NACHEINLASS

Konzertbeginn und Nacheinlass. Sollten Konsumenten es nicht pünktlich zum Konzertbeginn schaffen, bemüht sich die STYRIARTE, einen Nacheinlass zu ermöglichen.
Bei Konzerten, die aufgezeichnet werden oder die eine besonders heikle Akustik haben, ist ein Nacheinlass eventuell nicht möglich.

PROGRAMM- UND BESETZUNGSÄNDERUNGEN

Programm- und Besetzungsänderungen. Änderungen von Programm oder Besetzungen lassen sich nicht immer vermeiden. Die STYRIARTE versucht, dahingehend rasch über die STYRIARTE-Website oder ein Service-E-Mail zu informieren. Programm- oder Besetzungsänderungen berechtigen weder zu Ansprüchen auf Preisminderung oder Wandlung bzw. Rückgabe von Karten.

HAFTUNG

Übermittlung von Informationen. Benutzer der Website haben auf der STYRIARTE-Website die Möglichkeit, sowohl Newsletter zu abonnieren als auch Informationen zu übermitteln, etwa durch die Übertragung von Textbeiträgen oder durch die Übermittlung von Links an die STYRIARTE. Die STYRIARTE übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Fehler während des Übertragungsvorgangs und für die Inhalte der übermittelten Informationen.

Gefahrenübergang bei Unternehmern. Beim Versand von Waren geht die Gefahr immer auf den Auftraggeber über, sobald die STYRIARTE die Waren an das Beförderungsunternehmen übergeben hat. Der Versand von Waren erfolgt grundsätzlich nicht versichert, sofern der Auftraggeber die STYRIARTE nicht auf seine Kosten mit der Versicherung der Waren beauftragt hat.

Rügeverpflichtung bei Unternehmern. Der Auftraggeber hat nach Übergabe die übergebenen Leistungen spätestens binnen 8 Tagen jedenfalls schriftlich abzunehmen („freizugeben“) oder allfällige Mängel bzw. Schäden schriftlich zu rügen.
Bei nicht rechtzeitiger Abnahme bzw. Rüge gelten die Leistungen automatisch als vom Auftraggeber abgenommen.
Verdeckte Mängel bzw. Schäden, die erst nach Ablauf von 8 Tagen, jedoch innerhalb offener Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzfristen auftreten, sind vom Auftraggeber ebenfalls binnen 8 Tagen ab Erkennbarkeit zu rügen.
Der Rügeverpflichtung unterliegen alle Mängel oder Schäden, welche der Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers bei entsprechender Kontrolle erkennen müsste. Die Rüge des Auftraggebers hat den Mangel bzw. die Schäden detailliert und nachvollziehbar zu beschreiben. Bei nicht rechtzeitiger Rüge der Mängel durch den Auftraggeber ist die Geltendmachung von Garantie-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie von Ansprüchen aufgrund anderer Haftungsregelungen, insbesondere von Regressansprüchen, des Auftraggebers ausgeschlossen.

Garantie. Soweit Leistungsteile des Auftragnehmers über eine von einem Dritten gewährte Garantie verfügen, ist diese Garantie direkt beim Dritten geltend zu machen (z.B. Herstellergarantie).

Gewährleistung. Für Konsumenten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Gewährleistungsrechts. Darüber hinaus gelten bei Konsumenten eventuell zusätzlich im Rahmen der Produktbeschreibung gewährte Garantien oder Kundendienstleistungen.
Das Recht auf Gewährleistung und das Recht zum Gewährleistungs-Regress sind bei Unternehmern auf sechs Monate ab Übergabe beschränkt. Bei gebrauchten Waren ist das Recht auf Gewährleistung bei Unternehmern vollständig ausgeschlossen.
Dem Auftraggeber als Unternehmer steht das Recht auf Verbesserung oder Austausch bzw. bei nicht wesentlichen Mängeln auch auf Preisminderung oder bei wesentlichen Mängeln auch auf Wandlung nach Wahl durch die STYRIARTE zu. Durch die Behebung des Mangels wird die Gewährleistungsfrist bei Unternehmen weder verlängert noch beginnt sie für den von der Mängelbehebung betroffenen Leistungsteil neu zu laufen.

Irrtum, Verkürzung über die Hälfte bei Unternehmern. Das Recht zur Anfechtung wegen Irrtums und wegen Verkürzung über die Hälfte ist ausgeschlossen.

Schadenersatz und sonstige Ansprüche. Schadenersatzansprüche und Ansprüche aufgrund anderer Haftungsregelungen, insbesondere Regressansprüche, des Auftraggebers sind

ausgeschlossen, soweit diese bei Verträgen mit Unternehmern nicht auf krass grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bzw. bei Verträgen mit Konsumenten nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der STYRIARTE beruhen.
Derartige Ansprüche von Unternehmern verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung.
Von diesem Haftungsausschluss sind Ansprüche aufgrund von Personenschäden und aufgrund von anderen nicht dispositiven Haftungsvorschriften ausgenommen.

Schutzwirkung zugunsten Dritter. Ausdrücklich vereinbart wird, dass dieser Vertrag keine Schutzwirkung zugunsten Dritter entfaltet.

Haftung bei vereinbarten Fremdleistungen. Die jeweiligen Dritten, die die vereinbarten Fremdleistungen erbringen, sind keine Erfüllungsgehilfen der STYRIARTE. Die STYRIARTE haftet daher ausschließlich für das Auswahlverschulden. Wird der Dritte auf Anregung des Auftraggebers herangezogen, dann haftet die STYRIARTE überhaupt nicht für den Dritten.

Beweislast bei Unternehmern. Eine Beweislastumkehr zu Lasten der STYRIARTE ist ausgeschlossen. Insbesondere das Vorliegen des Mangels zum Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels, die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sowie das Vorliegen und der Grad eines Verschuldens sind vom Auftraggeber zu beweisen.

Nachfrist bei Unternehmern. Im Fall der nicht vereinbarungsgemäßen Vertragserfüllung ist der Auftraggeber erst dann zur Geltendmachung von Ansprüchen berechtigt, wenn dieser der STYRIARTE schriftlich eine angemessene, zumindest aber vierzehntägige Nachfrist gewährt hat. Dies gilt auch für die Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund.

Vertragsrücktritt bei Unternehmern. Ein Vertragsrücktritt durch den Auftraggeber ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs zu erklären.

ONLINE STREITBEILEGUNG

Online-Streitbeilegungsplattform für Konsumenten. Zur Schlichtung von Streitigkeiten mit Konsumenten hat die EU eine „Online Streitbeilegungsplattform“ (ec.europa.eu/odr) errichtet. Die STYRIARTE entscheidet über eine Teilnahme an einem Streitschlichtungsverfahren im Einzelfall. Bei Fragen zur Streitschlichtung steht die STYRIARTE unter info@STYRIARTE.com zur Verfügung.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Anzuwendendes Recht. Auf alle Rechtsbeziehungen und Sachverhalte zwischen dem Auftraggeber und der STYRIARTE ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden.

Zwingendes Verbraucherrecht. Sofern bei Verträgen mit Konsumenten die berufliche bzw. gewerbliche Tätigkeit der STYRIARTE auf das Heimatland des Konsumenten ausgerichtet ist, bleibt der Schutz, den die zwingenden Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaats dem Verbraucher bieten, durch das vereinbarte anzuwendende Recht unberührt.

UN-Kaufrecht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden auf Verträgen mit Unternehmern keine Anwendung.

Gerichtsstand bei Unternehmern. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der STYRIARTE und Unternehmern wird das sachlich zuständige österreichische Gericht für Graz vereinbart. Die STYRIARTE ist aber auch zur Klage am allgemeinen Gerichtsstand der STYRIARTE und des Unternehmers berechtigt.